

Tumorzentrum Rhein-Berg e. V.

SATZUNG

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tumorzentrum Rhein-Berg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name

„Tumorzentrum Rhein-Berg e. V.“

2. Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Tumorzentrum Rhein-Berg e. V.“ verfolgt den Zweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Durch den Verein soll eine kontinuierliche Verbesserung der Versorgung tumor Erkrankter Patienten erreicht werden. Insbesondere ergeben sich hieraus folgende Aufgaben:
 - a. Förderung einer koordinierten Diagnostik, Behandlung und Nachsorge von Tumorpatienten unter Berücksichtigung der jeweils neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf allen dafür zutreffenden Fachgebieten durch optimierte Organisation der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Krankenhäusern, den niedergelassenen Ärzten und sonstigen Einrichtungen
 - b. Verbesserung der Koordination der hochqualifizierten therapeutischen Verfahren bei den einzelnen Tumorerkrankungen und der Dokumentation unter einheitlichen Gesichtspunkten.
 - c. Erarbeitung neuer Behandlungsprogramme unter Mitwirkung aller betroffenen Fachgebiete
 - d. Optimierung der Vor- und Nachsorge sowie der kontinuierlichen Überwachung, der Rehabilitation und der gesamten Betreuung der Tumorpatienten
 - e. Förderung der Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen
3. Der Verein kann sich zur Erfüllung bzw. zur Förderung seiner satzungsgemäßen Zwecke an anderen Gesellschaften beteiligen oder solche gründen.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a. die Evangelisches Krankenhaus Bergisch Gladbach gGmbH
 - b. die Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH (GFO)
 - c. andere onkologisch orientierte Krankenhausträger im Rheinisch-Bergischen Kreis und den angrenzenden Gebieten
 - d. onkologisch ausgerichtete Ärzte oder Ärztegesellschaften mit Fachrichtung Onkologie, Strahlentherapie oder Pathologie
3. Fördernde Mitglieder können werden:
 - a. Vertreter onkologisch profilierter Kliniken und Abteilungen des Evangelischen Krankenhauses Bergisch Gladbach, des Marien-Krankenhauses Bergisch Gladbach, des Vinzenz Pallotti Hospitals Bensberg und anderer onkologisch orientierter Krankenhäuser im Rheinisch-Bergischen Kreis und den angrenzenden Gebieten
 - b. Ärzte, Naturwissenschaftler, Psychologen, Sozialarbeiter und Vertreter anderer Berufsgruppen, die entweder onkologisch tätig sind oder sich zumindest mit den Zielen des Tumorzentrums Rhein-Berg identifizieren und zur aktiven Mitarbeit auf dem Gebiet der Krebsbekämpfung, der Krebsforschung oder der sozialen Betreuung von Krebskranken bereit sind
 - c. Einzelunternehmen, Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind.
4. Ehrenmitglieder können werden:
 - Persönlichkeiten der Wissenschaft, Wirtschaft, des öffentlichen Lebens und des Vereins selbst, die sich für die Ziele des Vereins nachhaltig einsetzen möchten oder sich bereits besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine etwaige Ablehnung ist nicht zu begründen.
2. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Ablehnung im Wege der Beschwerde die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, deren Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt aus dem Verein über eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung
 - b. durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein aus wichtigem Grund
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der Institution bzw. Gesellschaft
2. Der Austritt aus dem Verein über eine ordentliche Kündigung erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands, die unter Einhaltung von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist.
3. Der Austritt aus dem Verein über eine außerordentliche Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands, wenn das Mitglied einen wichtigen Kündigungsgrund darlegen kann.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitglieder-versammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
6. Die finanziellen Verpflichtungen des ausgeschlossenen Mitgliedes enden mit dem laufenden Geschäftsjahr. Dies gilt nicht für rückständige Beiträge oder sonstige bereits entstandene Verpflichtungen.

§ 6 - Beiträge und Mittelbeschaffung

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist von jedem ordentlichen Mitglied eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Weitere Mittel werden als Zuwendungen öffentlicher und privater Förderer beschafft, die an der Realisierung der Ziele des Vereins interessiert sind.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, und höchstens sechs Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen Arzt der Fachrichtung Onkologie, Strahlentherapie oder Pathologie sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) sind jeweils allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt und damit Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
5. Der Vorstand kann die Erledigung aller wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten einem/einer Geschäftsführer/in nach § 30 BGB übertragen, der/die insoweit auch den Verein allein vertreten kann. Die Person des Geschäftsführers und die Vertretungsbefugnis sind im Vereinsregister einzutragen.

§ 9 - Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.
 - b. Er beschafft und verwaltet die Finanzmittel und verwendet sie im Sinne der in § 2 beschriebenen Ziele und Aufgaben und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung erteilten Ermächtigung.
 - c. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - d. Er unterbreitet der Mitgliederversammlung wichtige Vorlagen, Arbeitspapiere und den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht sowie eine geordnete Übersicht der für das kommende Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan).
 - e. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich, er hat lediglich Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 10 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, postalisch, per Telefax oder elektronisch einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 - Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form vier Wochen vorher unter Angabe der Zeit des Ortes sowie der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzubringen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Zu den Mitgliederversammlungen können vom Vorstand Gäste zugelassen werden, wenn wichtige Gründe dem nicht entgegen stehen.

§ 12 - Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. die Wahl und Abberufung des Vorstandes, der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers
 - b. die Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes der/des Vorsitzenden
 - c. die Wahl von Rechnungsprüfern
 - d. die Beratung und Beschlussfassung über die Übersicht der für das kommende Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan)
 - e. die Entlastung des Vorstandes
 - f. die Änderung der Satzung
 - g. die Entscheidung über die Erhebung und Höhe von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - h. die ausschließliche und endgültige Entscheidung über die Nichtaufnahme eines neuen Mitglieds und den Ausschluss eines Mitgliedes
 - i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. die Auflösung des Vereins

§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der vertretenen Stimmen dies beantragt.
3. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ordentliche Mitglieder haben drei Stimmen, fördernde Mitglieder haben eine Stimme. Ehrenmitglieder haben keine Stimme.
4. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der vertretenen Stimmen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern vom Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form zuzusenden ist.

§ 14 - Auflösung des Vereins

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so bestimmt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.